

Auf Grund des §4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.NW.2020), des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) und des §4 der 1.DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299) hat der Rat der Gemeinde Ense diesen Plan am ... 13.12.1970 ... als Satzung beschlossen.

BEBAUUNGSPLAN NR. "BUCHENWEG" Nr. 22
GEMEINDE ENSE, GEMARKUNG BREMEN, FLUR 2, KREIS SOEST
RECHTSGRUNDLAGEN
HÖCHSTZULASSIGE BAU- UND NUTZUNGSARTEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 19.1.65.

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOFTEN DEN ... 18. Sep. 1970

KREISBEWAHRUNG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 29.3.1970 ... 23.4.1970 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ENSE, DEN 27.4.1970
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 8.3.71
GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 18.3.71
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ENSE VOM 26.2.1970 AUFGESTELLT WORDEN.

ENSE, DEN 26.2.1970
BÜRGERMEISTER
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES
VOM RAT DER GEMEINDE ENSE AM 27.4.1970, 18.12.1970, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ENSE, DEN 27.4.1970
BÜRGERMEISTER
SCHRIFTFÜHRER

DIE BEKANNMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS DEM BUNDESBAUGESETZ §12, ... 8.3.71 ... 18.12.1970 ...

ERFOLGT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 2.10.1971 RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.
ENSE, DEN 2.10.1971
GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
18 FLURSTÜCKENUMMER
FESTSETZUNGEN
GRENZE DES PLANGEBIETES
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NACH §23 BAUNVO VOM 29.11.68 DURCH BAUGRENZEN FESTGELEGT. DAS ZULÄSSIGE MAß DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE HÖCHSTWERTE DES §17 DER BAUNVO UND DER §17 U.5 DER BAUNVO NW BESTIMMT, SOWEIT KEINE EINSCHRÄNKUNG DURCH DIE AUSGEWIESENE ÜBERBAUBARE FLÄCHE ERFOLGT IST.

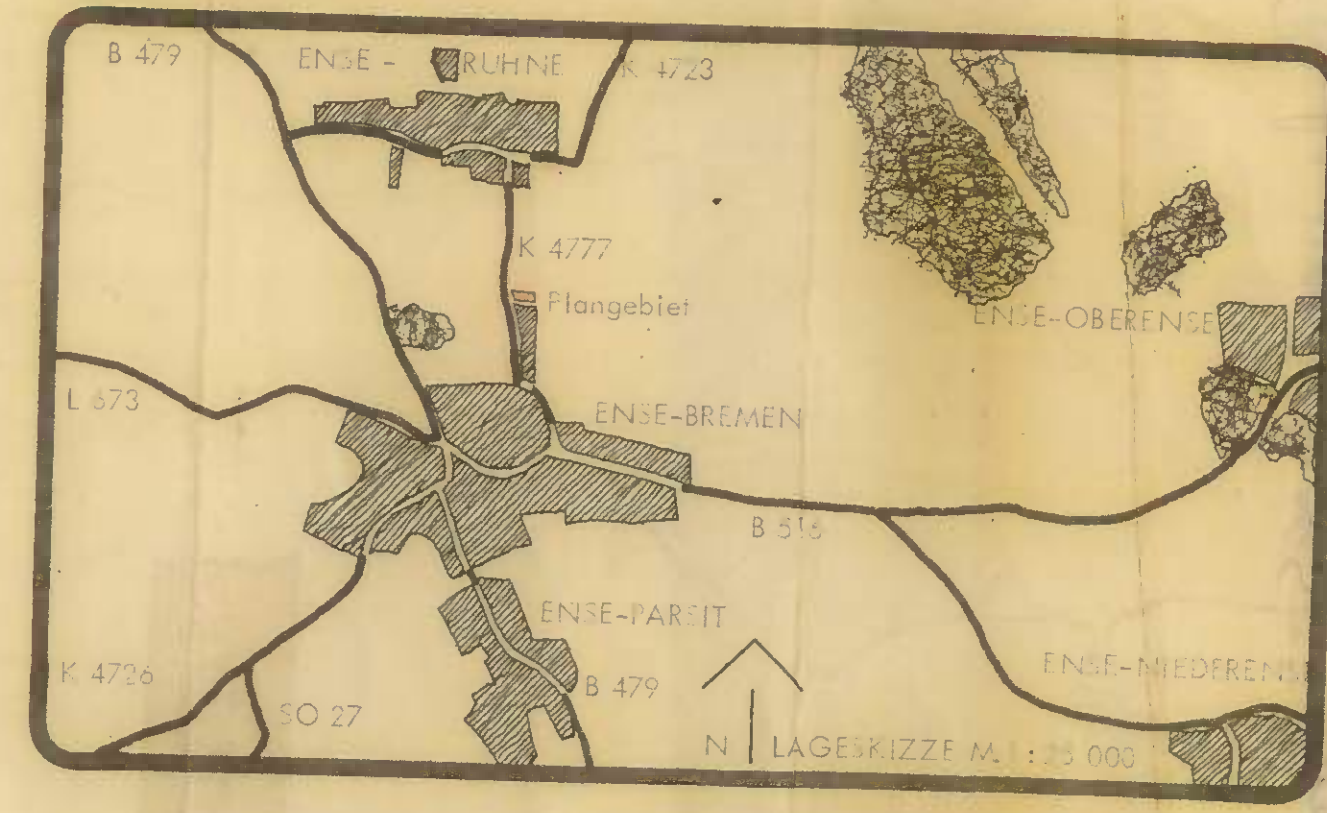
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 (1) DER BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
MAßSTAB 1:200
PRIVATE FLÄCHE FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR GA - GARAGE
DIE PLANDARSTELLUNG DER GARAGEN IST ZWINGEND MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE PRIVATFLÄCHE ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

WR REINES WOHN-GEbiet
GEMÄSS §3 BAUNVO VOM 29.11.68 SIND WOHN-GEbäude ZULÄSSIG. DIE AUSNAHMEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
ZAHl DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
SICHTWINKEL
Das Sichtfeld ist freizuhalten von Sichthindernissen über 70 cm. Nicht sichtbar werdende Einzelbäume sind zulässig.
RADIUS r=80
Gestalterische Vorschriften

RECHTSGRUNDLAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV.NW.S.433/SGV.NW.2020)

- Die Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von 30° und mit fester Deckung auszubilden.
- Alle freistehenden Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.
- Einfriedigungen in den Straßenräumen sind entlang der Straßenbegrenzungslinien und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Vorderkante der baulichen Anlagen nur als lebende Hecken zugelassen. Zur Sicherung dürfen Draht- oder Holzzäune unsichtbar in die Anpflanzung eingesetzt werden.

HINWEISE
UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
FUßWEGFLÄCHE
PARKSTREIFEN
FAHRFLÄCHE
KANALTRASSE
GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNG
GRUNDSTÜCKSZUGANG
BAUKÖRPER
SICHTSCHUTZANLAGE
BEPFLANZUNG



PLANAUFSTELLUNG IM JUNI 1968
ENTWURF IM MÄRZ 1969
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING.B.+G.BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 11/16 TEL. 3427

BEBAUUNGSPLAN
BUCHENWEG

1. Änderung des Bebauungsplanes "BUCHENWEG",
Gemeinde Ense, Ortsteil Bremen.

SATZUNG zur Änderung des Bebauungsplanes "Buchenweg".

Auf Grund des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV.NW.S.656/SGV.NW.2020), der §§ 2,9 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl.I S.341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl. S.1237), des §4 der 1.DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GV.NW.S.229) in Verbindung mit §103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.1.70 (GV.NW.S.232) hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 9.12.1971 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§1 Für die Grundstücke Gemarkung Bremen, Flur 2, Nr. 392, 393 und 394 wird die Zahl der Vollgeschosse auf 1 herabgesetzt.

Ense, den 9.12.1971
BÜRGERMEISTER
SCHRIFTFÜHRER